

Besondere Bedingung Nr. 8510 ARGE NÖ Wording AIO

Das untenstehende Wording ist als Ergänzung zu den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen zu verstehen, die dem Produkt All in One zu Grunde liegen.

EIGENHEIMVERSICHERUNG

Feuerversicherung:

In Ergänzung bzw. Erweiterung der AFB 1998 und der, dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen gilt als vereinbart:

Gemäß Art. 1, Pkt. 1.1 der AFB 1998 gilt bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden auch der Brandherd mitversichert.

Schäden durch Russ und Rauch an den versicherten Sachen, auch ohne Vorliegen eines bedingungsgemäßen Brandes, gelten als mitversichert (subsidiär).

Als Russ-/Rauchschaden gilt Russ/Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch-, Trockenanlagen oder sonstigen Erhitzungsanlagen austritt. Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Russes/Rauches entstehen.

Gemäß Art. 1 Pkt. 1.3 der AFB 1998 gilt auch die Verpuffung in Öfen als Explosion.

In Erweiterung der Besonderen Bedingung 6927, Pkt. 1.2 gelten Schäden durch unbekannte Fahrzeuge an versicherten Gebäuden am gesamten Versicherungsgrundstück mitversichert.

In Erweiterung der Besonderen Bedingung 6927, Pkt. 3. ("Versicherte Kosten/Mietzinsverluste") gelten folgende Kosten auf "Erstes Risiko" als mitversichert.

Die Entschädigung erfolgt im Rahmen der Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten/Mietzinsverluste gemäß der Besonderen Bedingung 6927, Pkt. 3.5

- Nicht ersatzpflichtige nachweisliche Aufwendungen (z.B. Telefon- und Fahrtspesen, Behördenwege, Behördengebühren etc.) nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden von mindestens EUR 4.000,00.
Die Entschädigung ist mit EUR 400,00 begrenzt.
- Planungskosten für sämtliche versicherte Gebäude
Als Planungskosten gelten Planungs- und Konstruktionskosten, Architekten- und Ingenieurgebühren sowie Kosten der Bauaufsicht, die nach einem Schadenereignis für den Wiederaufbau und/oder die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung notwendig sind.
Planungskosten, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Gebäude beziehen, werden nicht ersetzt. Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Planungskosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Gebäude der Gleiche bleibt.
Die Entschädigung ist mit EUR 5.000,00 begrenzt.

Sturmschadenversicherung:

In Ergänzung bzw. Erweiterung der AStB 1998 und der, dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen gilt als vereinbart:

In Erweiterung der Besonderen Bedingung 6930, Pkt. 2. gelten Gartenanlagen und Kulturen (auch lebende Zäune) am Versicherungsgrundstück gemäß nachfolgenden Bestimmungen zum Zeitwert als mitversichert:

Werden Bäume und/oder Sträucher durch ein versichertes Schadenereignis zerstört, sodass eine Neupflanzung notwendig wird, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden Wiederbeschaffungskosten bis max. EUR 2.000,00 auf Erstes Risiko.

Die Entschädigung für zu ersetzende Bäume und/oder Sträucher ist mit den Wiederbeschaffungskosten von handelsüblichen Jungpflanzen begrenzt.

Der Versicherer haftet nicht für Schäden an sonstigen Gartenanlagen und Kulturen (wie Blumen- und/oder Gemüsebeete, Rasen etc.) sowie allfällige Ernteeinbußen an den zerstörten Bäumen und/oder Sträuchern.

In Erweiterung der Besonderen Bedingung 6930, Pkt. 3. ("Versicherte Kosten/Mietzinsverluste") gelten folgende Kosten auf "Erstes Risiko" als mitversichert.

Die Entschädigung erfolgt im Rahmen der Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten/Mietzinsverluste gemäß der Besonderen Bedingung 6930, Pkt. 3.5

- Nicht ersatzpflichtige nachweisliche Aufwendungen (z.B. Telefon- und Fahrtspesen, Behördenwege, Behördengebühren etc.) nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden von mindestens EUR 4.000,00.

Die Entschädigung ist mit EUR 400,00 begrenzt.

- Planungskosten für sämtliche versicherte Gebäude
Als Planungskosten gelten Planungs- und Konstruktionskosten, Architekten- und Ingenieurgebühren sowie Kosten der Bauaufsicht, die nach einem Schadenereignis für den Wiederaufbau und/oder die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung notwendig sind.
Planungskosten, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Gebäude beziehen, werden nicht ersetzt. Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Planungskosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Gebäude der gleiche bleibt.
Die Entschädigung ist mit EUR 5.000,00 begrenzt.

Leitungswasserschadenversicherung:

In Ergänzung bzw. Erweiterung der AWB 1998 und der, dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen gilt als vereinbart:

In Erweiterung der AWB 1998 sind Schäden an den versicherten Sachen durch Wasser, das aus Aquarien oder Wasserbetten austritt, mitversichert.

Wasser aus Aquarien oder Wasserbetten gilt als Leitungswasser im Sinne von Artikel 1, Pkt. 1.1 der AWB 1998.

In Erweiterung der Besonderen Bedingung 6923, Pkt. 1.2.1 wird der Begriff "Fußbodenheizungen" auch auf "Wand- und Deckenheizungen" erweitert.

In Erweiterung der Besonderen Bedingung 6923, Pkt. 2. gelten flüssigkeitsführende Erdwärmeanlagen (Erdwärmekollektoren bzw. Erdwärmeheizungen) in den versicherten Gebäuden und am Versicherungsgrundstück (sofern sie der Versorgung der versicherten Gebäude dienen) mitversichert.

Die Entschädigung für Schäden an den Erdwärmeanlagen außerhalb von Gebäuden ist mit EUR 4.000,00 begrenzt. In Erweiterung des Art. 5, Pkt. 2. der AWB 1998 sind diese Anlagen bei Frostgefahr abzusperren, zu entleeren oder sonstige Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

In Erweiterung der Besonderen Bedingung 6923, Pkt. 3. ("Versicherte Kosten/Mietzinsverluste") gelten folgende Kosten auf "Erstes Risiko" als mitversichert.

Die Entschädigung erfolgt im Rahmen der Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten/Mietzinsverluste gemäß der Besonderen Bedingung 6923, Pkt. 3.6

- Nicht ersatzpflichtige nachweisliche Aufwendungen (z.B. Telefon- und Fahrtspesen, Behördenwege, Behördengebühren etc.) nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden von mindestens EUR 4.000,00.
Die Entschädigung ist mit EUR 400,00 begrenzt.
- Planungskosten für sämtliche versicherte Gebäude
Als Planungskosten gelten Planungs- und Konstruktionskosten, Architekten- und Ingenieurgebühren sowie Kosten der Bauaufsicht, die nach einem Schadenereignis für den Wiederaufbau und/oder die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung notwendig sind.
Planungskosten, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Gebäude beziehen, werden nicht ersetzt. Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Planungskosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Gebäude der gleiche bleibt.
Die Entschädigung ist mit EUR 5.000,00 begrenzt.

HAUSHALTVERSICHERUNG

In Ergänzung bzw. Erweiterung der ABH 2007 und der, dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen gilt als vereinbart:

In Erweiterung von Art. 1 der ABH gelten nachstehende Sachen als mitversichert:

- Die Einrichtungen von Kanzleien, Büros und ärztlichen Ordinationen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder er für Schäden an diesen aufzukommen hat, soweit sie sich in Räumen der Wohnung des Versicherungsnehmers befinden oder in Räumen, die mit der Wohnung unmittelbar in Verbindung stehen. (subsidiär)
Die Entschädigung ist mit 50% der Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt begrenzt.
Es besteht jedoch keinerlei Haftung für Sachen von Kunden, Klienten und Patienten.

In Abänderung des Art. 1, Pkt. 2.2 der ABH gelten Glasdächer mitversichert. Die Entschädigung ist gemäß Art. 10, Pkt. 3 der ABH mit EUR 4.000,00 je Verglasung bzw. Glastafel begrenzt.

In Erweiterung des Art. 1, Pkt. 3 der ABH gelten folgende Kosten auf "Erstes Risiko" als mitversichert:

Die Entschädigung erfolgt im Rahmen der Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten gemäß Art. 10, Pkt. 6. der ABH

- Die Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten.
Die Entschädigung ist mit EUR 400,00 begrenzt.

- Nicht ersatzpflichtige nachweisliche Aufwendungen (z.B. Telefon- und Fahrtspesen, Behördenwege, Behördegebühren etc.) nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden von mindestens EUR 4.000,00. Die Entschädigung ist mit EUR 400,00 begrenzt.

Gemäß Art. 2, Pkt. 1.1.1 der ABH gilt bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden auch der Brandherd mitversichert.

Schäden durch Russ und Rauch an den versicherten Sachen, auch ohne Vorliegen eines bedingungsgemäßen Brandes, gelten als mitversichert (subsidiär)

Als Russ-/Rauchschaden gilt Russ/Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch-, Trockenanlagen oder sonstigen Erhitzungsanlagen austritt. Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Russes/Rauches entstehen.

Gemäß Art. 2 Pkt. 1.1.3 der ABH gilt auch die Verpuffung in Öfen als Explosion.

In teilweiser Abänderung des Art. 4, Pkt. 3. der ABH gilt der Verlust oder die Beschädigung von versicherten Sachen des Wohnungsinhaltes (ausgenommen Wertsachen gemäß Art. 1, Pkt. 1.1.2 der ABH) durch einen Einbruch oder Vandalismus nach einem Einbruch in ein ordnungsgemäß versperrtes, privat genutztes Kraftfahrzeug, Wohnmobil und Wohnwagen des/der Versicherungsnehmer innerhalb Österreichs als mitversichert. Elektronische Geräte, wie Foto- und Videokameras, Laptops, Notebooks, Mobiltelefone, und dgl. müssen im Kofferraum bzw. falls kein Kofferraum vorhanden, von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden.

Gemäß Art. 6, Pkt. 2.2 der ABH ist der Schaden unverzüglich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Die Versicherung gilt nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Die Entschädigung ist mit EUR 400,00 begrenzt.

In teilweiser Abänderung des Art. 4, Pkt. 3. der ABH gilt der Verlust oder die Beschädigung von versicherten Sachen des Wohnungsinhaltes durch einen Einbruch oder Vandalismus nach einem Einbruch in einen ordnungsgemäß versperrten Garderobekasten außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten innerhalb Österreichs (in Schulen, Sportvereinen, Schwimmbädern, Fitnesscentern, am Arbeitsplatz, in Krankenanstalten und dgl.) als mitversichert.

In teilweiser Abänderung des Art. 2, Pkt. 1.4.1.2 der ABH liegt ein Einbruchdiebstahl auch dann vor, wenn der Täter nicht gemäß Art. 2, Pkt. 1.4.1.1 der ABH in die Räumlichkeiten eingedrungen ist.

Gemäß Art. 6, Pkt. 2.2 der ABH ist der Schaden unverzüglich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Die Versicherung gilt nur in Gebäuden und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Die Entschädigung ist insgesamt mit EUR 400,00 begrenzt. Für versicherte Wertsachen gemäß Art. 1, Pkt. 1.1.2 der ABH ist die Entschädigung jedoch mit max. EUR 200,00 begrenzt.

In Erweiterung von Art. 4 der ABH gelten Krankenfahrstühle und Kinderwagen österreichweit als mitversichert.

Die Entschädigung für einfachen Diebstahl ist gemäß Art. 10, Pkt. 2. der ABH mit EUR 2.000,00 begrenzt.

Für gemäß Art. 17, Pkt. 1.2 der ABH versicherte, studierende oder in Ausbildung befindliche Kinder gilt:

Der, ihnen gehörende Wohnungsinhalt gemäß Art. 1, Pkt. 1.1 der ABH gilt innerhalb Österreichs in angemieteten Wohnräumen am Studien- bzw. Ausbildungsort gemäß den ABH mitversichert.

Die Versicherung gilt auf "Erstes Risiko" und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann. Die Entschädigung ist mit EUR 5.000,00 begrenzt.

In Erweiterung der Besonderen Bedingung 8398, Pkt. 6. gilt:

Sofern Schäden durch Glasbruch gemäß Artikel 2, Pkt. 1.5 der ABH 2007 mitversichert sind, gelten Bruchschäden an Keramikbauteilen (wie z.B. keramische Waschbecken, WC-Schalen, Brausetassen und dergleichen; nicht jedoch Fliesen) mitversichert, sofern diese Sachen gemäß Artikel 1 der ABH 2007 zum Wohnungsinhalt gehören.

In Ergänzung zu Artikel 10, Pkt. 3. der ABH 2007 ist bei Schäden an diesen Keramikbauteilen die Entschädigung insgesamt je Schadenfall mit EUR 400,00 begrenzt.

Mitversicherung von studierenden Kindern im Rahmen der Privat- und Sporthaftpflichtversicherung

Art. 17, Pkt. 1.2, 2. Halbsatz der ABH wird ersetzt durch:

"diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie in Berufsausbildung stehen, den ordentlichen Präsenz- oder Wehersatzdienst ableisten und über kein eigenes, regelmäßiges Einkommen verfügen. Als kein eigenes, regelmäßiges Einkommen versteht man jedenfalls Lehrlingsentschädigungen, Kinderbeihilfen, Studentenbeihilfen, Verpflegungsentgelte, udg.."